

Erläuterungen:

Der Kreisausschuss hat mit Beschluss vom 31.08.1972 festgelegt, dass Vergaben im Bereich der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ab einem Wert von 25.565 € (früher 50.000 DM) der Zustimmung des Bau- und Vergabeausschusses und ab einem Wert von 127.824 € (250.000 DM) darüber hinaus der Zustimmung des Kreisausschusses bedürfen. Ferner beinhaltet dieser Beschluss eine Informationspflicht der Verwaltung gegenüber dem Bau- und Vergabeausschuss über alle erteilten Bauaufträge ab einem Auftragswert von 5.000 € (10.000 DM).

Die Wertgrenzen für die Beteiligung des Bau- und Vergabeausschusses bzw. des Kreisausschusses wurden mit Beschluss des Kreisausschusses vom 13.12.2010 auf 40.000 € bzw. 400.000 € angehoben. Die Wertgrenze für die Information des Bau- und Vergabeausschusses über erteilte Aufträge blieb unverändert.

Gemäß Ziffer 6.3 des Erlasses „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) – Kommunale Vergabegrundsätze – des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW“ vom 28.08.2018 (zuletzt geändert am 29.03.2019) beträgt die Wertgrenze für die Durchführung freihändiger Vergaben im Bereich der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) derzeit 100.000 €.

Unabhängig von den in den letzten Jahren stark gestiegenen Baukosten hat sich seit 2010 die Anzahl der Bauvorhaben des Rhein-Sieg-Kreises stark erhöht. Dies bedingt eine Vielzahl von Einzelvergaben über der Wertgrenze von 40.000 €, die dem Bau- und Vergabeausschuss zur Entscheidung vorzulegen sind. Aufgrund zukünftig anstehender Großprojekte wird sich die Sachlage auch in den kommenden Jahren nicht ändern. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern und die mit den Vergaben betrauten Fachbereiche zu entlasten, schlägt die Verwaltung daher vor, die festgelegten Wertgrenzen im Bereich der Vergabe für Bauleistungen (VOB) den Bedürfnissen der kommunalen Praxis anzupassen und die Wertgrenze für die Zustimmung im Bau- und Vergabeausschuss von 40.000 € auf 100.000 € netto anzuheben. In den Jahren 2017 und 2018 wären hiervon 26 bzw. 18 Bauvergaben betroffen gewesen.

Über die Vergabe von Bauaufträgen zwischen 12.500 € und 99.999 € netto soll der Bau- und Vergabeausschuss halbjährlich unterrichtet werden. Die Anhebung der Wertgrenze von derzeit 5.000 € auf künftig 12.500 € netto dient der Vereinheitlichung von Verfahrensabläufen, da ab diesem Betrag die Zuständigkeit für die Durchführung der Vergabeverfahren bei der Zentralen Vergabestelle liegt und die Rechtmäßigkeit der Vergabeverfahren durch das Rechnungsprüfungsamt festzustellen ist.

Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ist gemäß Schreiben des Landrates vom 25.02.2003 die Zustimmung des Bau- und Vergabeausschusses ab einem Auftragswert von 50.000 € netto erforderlich. Aus den oben genannten Gründen ist beabsichtigt, die Wertgrenze für diese Vergaben ebenfalls auf einen Betrag von 100.000 € netto anzuheben. Im Bereich zwischen 50.000 und 100.000 € netto wurden dem Bau- und Vergabeausschuss in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt 18 bzw. 16 Liefer- bzw. Dienstleistungsaufträge mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt.

Der Bau- und Vergabeausschuss hat in seiner Sitzung am 05.09.2019 der Beschlussempfehlung mehrheitlich zugestimmt.

(Landrat)